

davor zurückschreckt, anderen das Schicksal zu bereiten, daß ihm selbst droht. Die Formen dieses triebhaften, halb tierischen Kampfes zur Selbsterhaltung können verschieden sein. Die Menschen kämpfen brutal und rücksichtslos um einen Platz in dem rettenden Boot, verhungerte oder verdurstende Menschen stehlen einander die gemeinsamen letzten Lebensmittel oder Trinkvorräte usw. Es ist schwierig zu entscheiden, wie das Strafrecht zu diesen Problemen stehen soll. Es sollte aber davon ausgehen, daß die Menschen sich auch und gerade in der Not einander beistehen, helfen und die Not gemeinsam überstehen müssen, denn nur so ist sie überhaupt überwindbar. Es darf also nicht dulden, daß die Menschen in der Not einander wie Tiere anfallen und sich selbst vernichten. Es muß, auch wenn es die Panik als mögliche menschliche Reaktionsweise sehr wohl als Realität erkennt, dennoch gegen die Panik wirken. Alles überragende heldische Selbstaufopferung und triebhafte, halbtierische Reaktionsweisen zur Selbsterhaltung — das sind die beiden Extreme, die hier einander gegenüberstehen, und dazwischen liegt eine breite Skala lobenswerter, ehrlicher, aber auch weniger lobenswerter oder gar zu tadelnder Verhaltensweisen. Das Strafrecht kann das Heldentum zwar nicht zum Maßstab des Handelns der Menschen machen und alles, was nicht an dieses Heldentum heranreicht, zur Straftat erklären. Dies würde zu hohe Ansprüche an die Menschen stellen. Andererseits aber kann und darf es bei allem Verständnis für menschliche Schwächen das andere, häßliche Extreme menschlichen Verhaltens nicht tolerieren. Seine hohe ethische Aufgabe ist es, dem Menschen auch in seiner höchsten Not eine Richtschnur des Verhaltens zu geben und deshalb diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, die durch triebhafte, rücksichtslose, halbtierische Handlungen zur Selbsterhaltung Leben und Gesundheit anderer Menschen vernichten, um sich aus ihrer Notlage zu retten. So schwer eine solche Entscheidung auch sein mag, sie muß getroffen werden, wenn man den Kampf „aller gegen alle“ nicht zum Prinzip des Lebens in der Gesellschaft machen will. Strafrechtliche Verantwortlichkeit darf in diesen Fällen selbstredend nur dann einsetzen, wenn der Handlung ein gewisses Maß an Überlegung zugrunde lag. Geschah die Tat in einem Zustand wahnsinniger Todesfurcht, wie sie beim Ausbruch von Massenpanik des öfteren bei großen Katastrophen beobachtet worden ist,